

**15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 10 – Eisenroth – M 1 : 500**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 15. vereinfachten Änderung

**15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 – Eisenroth –**

Planzeichenerklärung

zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 - Eisenroth

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

~~WA~~
~~2WO~~ Beschränkung der Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)
Innerhalb des Änderungsbereiches des allgemeinen Wohngebietes sind je Wohngebäude nur 2 Wohnungen zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO)

 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

 Baugrenze gültig

 Baugrenze ungültig

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen


5. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung Beschränkung der Zahl der Wohnungen	Bauweise	Nutzungsschablone
GFZ	Dachneigung	
Zahl der Vollgeschosse		